



Gemeinde Hohes Kreuz

***Friedhofssatzung
der
Gemeinde Hohes Kreuz***

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohes Kreuz hat in seiner Sitzung vom 13.09.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Siemerode, Mengelrode und Streitholz der Gemeinde Hohes Kreuz erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hohes Kreuz gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof im Ortsteil (OT) Siemerode, Hauptstraße
- b) Friedhof im Ortsteil (OT) Mengelrode, Lange Reihe
- c) Friedhof im Ortsteil (OT) Streitholz, Dorfstraße sowie
- d) der Leichenhalle im Ortsteil (OT) Bischhagen, Dorfstraße.

(2) Eigentümer ist die Gemeinde Hohes Kreuz.

(3) Für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der jeweiligen unter Abs.1 genannten Friedhöfe ist der Eigentümer verantwortlich.

(4) Die Aufsicht über den jeweilig benannten Friedhof, gem. Abs. 1 Buchstabe a) bis c) obliegt dem Bürgermeister.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung / Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung / Beisetzung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohes Kreuz waren oder
- b) ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten (§ 29).

...

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohes Kreuz waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Der Bürgermeister kann, für ehemalige Einwohner der Gemeinde Hohes Kreuz, die zuletzt in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen gewohnt haben und bis zur Aufnahme in diesen ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Hohes Kreuz hatten, auf Antrag der zur Bestattung Verpflichteten (§ 2 Gebührensatzung) Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bestattung anderer als in Abs. 2 und 3 genannten Personen (nicht ortsansässige) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters, nach schriftlichem Antrag der zur Bestattung Verpflichteten (§ 2 Gebührensatzung). Die Zustimmung ist gebührenpflichtig (§§ 1, 10 Gebührensatzung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(5) Die Bestattung von Fehlgeburten (§ 29 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters, nach schriftlichem Antrag der zur Bestattung Verpflichteten (§ 2 Gebührensatzung).

§ 3 - Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten für Erdbestattungen Bestatteten bzw. die in Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppelgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist und geltendes Recht eine Umbettung nicht untersagt, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Angehörigen/Nutzungsberechtigten einer Grabstätte mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde, auf deren Kosten, in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

Die Friedhöfe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a bis c) sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 - Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Personen der Gemeinde oder anderer, sich ausweisender Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe und deren bauliche Anlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahmen bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und ortsüblich sind,
 - f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse abzulegen, werden diese von der Gemeinde nicht vorgehalten, so sind Abraum und Abfälle aller Art durch den Angehörigen/Nutzungsberechtigten einer Grabstätte sowie den Friedhofsbesucher privat zu entsorgen.
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist umgehend durch den zur Bestattung Verpflichteten bzw. dem durch diesen mit der Bestattung beauftragten Fremdunternehmen, bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (VG) anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizubringen.

...

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des zur Bestattung Verpflichteten, veranlasst durch die Gemeinde in einer Erdreihengrabstätte für Erdbestattung bestattet / einer Urnenreihengrabstätte für Urnenbeisetzung beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der zur Bestattung Verpflichtete mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 – Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen bis zum Zeitpunkt der Bestattung festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, bestimmen sich nach der Körpergröße des zu Bestattenden.

(4) Urnengefäße und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.

§ 9 - Ausheben der Gräber - Mindestmaße

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

Das Ausheben und wieder Verfüllen der Gräber durch Fremdunternehmen bzw. in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann, auf Antrag des zur Bestattung Verpflichteten (§ 2 Gebührensatzung), von der Gemeinde zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (ggf. Berücksichtigung §12 Abs. 4 Satz 2).

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Angehörige/Nutzungsberechtigte einer Doppelgrabstätte bzw. einer Reihengrabstätte in welche eine weitere Bestattung nach § 13 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 erfolgen soll, hat Grabzubehör vorher zu entfernen, wenn dies zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist.

Sofern beim erneuten Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Angehörigen/Nutzungsberechtigten, der Gemeinde zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte, beim Ausheben, Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

Auf Antrag kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden.

§ 11 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Urkunde über das Nutzungsrecht an der Grabstätte vorzulegen. In den Fällen des § 26 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen / Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 - Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers (§ 1 Abs. 2). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden in den Ortsteilen Siemerode, Mengelrode und Streitholz unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Doppelgrabstätten (alte Rechte § 29 Friedhofssatzung)
 - d) Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen
 - e) Wiesenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - f) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) In allen Grabstätten ist die zusätzliche Beisetzung von je 1 Urne zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) der zusätzlichen Urne die verbleibende Nutzungszeit nicht übersteigt.

Auf den Friedhöfen der Ortsteile Mengelrode und Siemerode ist aufgrund der Abmaße der Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung, gemäß § 18 Abs. 2 Buchstabe b der derzeit gültigen Friedhofssatzung, die Beisetzung der zusätzlichen Urne, neben die vorhandene Urne nicht möglich. Bei diesen Reihengrabstätten hat, bei Wahrnehmung von Satz 1, die Urnenbeisetzung übereinander bzw. die Beisetzung der ersten Urne in doppelter Tiefe zu erfolgen.

§ 13 – Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde über das Nutzungsrecht ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene gleich welchen Alters eingerichtet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten, ist 3 Monate vorher ortsüblich öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld durch die Gemeinde bekannt zu machen.

§ 14 – Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen in Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung beigesetzt werden.
- (2) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde über das Nutzungsrecht ausgehändigt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten zur Erdbestattung entsprechend auch für die Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen.

§ 15 - Doppelgrabstätten

- (1) Für einseitig belegte Doppelgrabstätten gelten alte Rechte gem. § 29 Friedhofssatzung.
- (2) Hinsichtlich der Doppelgrabstätten über welche die Gemeinde bereits vormals verfügt hat, besteht jedoch das Recht der Angehörigen/Nutzungsberechtigten auf die Bestattung einer zweiten Person im bislang nur 1-fach belegten Doppelgrab.

§ 16 - Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Wiesenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1)
 - a) Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die im Todesfall von der Gemeinde, für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
 - b) Wiesenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die im Todesfall von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) Die Wiesenreihengrabstätten für die Erdbestattung als auch die Wiesenreihengrabstätten für die Urnenbeisetzung werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassung sondern nur ein Grabmal, dessen Herstellung und Errichtung vom Grabnutzungsberechtigten selbst in Auftrag zu geben ist. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig. Die Grabflächen und die Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.
- (3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen / Beisetzungen bis zum Abräumen durch den Grabnutzungsberechtigten bzw. bis zur Einsaat durch die Gemeinde zugelassen.

(4) Nach der Einsaat der Grabfläche ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) nicht zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

(5) Das Grabmal besteht aus einem ebenerdigen Stein.

(6) Das ebenerdige Grabmal muss folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Format: liegende Grabmalplatte 60 cm breit, 40 cm hoch, *10 cm stark*

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte bei Beanspruchung während der Rasenpflege nicht bricht.

b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein zu verwenden. Die Grabmalplatte ist aus einem Stück zu fertigen.

c) Einbau: Die Grabmalplatte ist im gewachsenen Erdreich oberhalb des eigentlichen Grabes anzubringen um Lageveränderungen aufgrund von Setzungserscheinungen zu vermeiden. Die Grabmalplatte ist flucht- und höhengerecht zu den angrenzenden Rasenflächen anzulegen. Sie ist in der Flucht der benachbarten Grabmalplatten anzuordnen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an den Grabmalplatten, welche durch reguläre Pflegearbeiten an der angrenzenden Rasenfläche entstehen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für die Wiesenreihengrabstätten.

§ 17 - Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

(2) Die Festlegungen der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung, finden im weiteren Sinne Anwendung.

Näheres wird im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt.

(3) Für die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft findet das Gräbergesetz (BGB1. i.d. derzeit gültigen Fassung) Anwendung.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 18 - Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in deren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Außenmaße der Reihengrabstätten betragen:

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Reihengrabstätten für Erdbestattung von Verstorbenen
gleich welchen Alters (in allen Ortsteilen) | 1,90 x 0,90 m |
| b) bei Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung
in den Ortsteilen Mengelrode u. Siemerode | 0,60 x 0,60 m |
| c) bei Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung
im Ortsteil Streitholz | 1,00 x 0,75 m |

(3) Für jede belegte Grabstätte ist Nachweis zu führen und für die gesamten Friedhofsflächen ist ein fortzuschreibender Bestandsplan durch die Gemeinde/VG zu führen.

(4) Das Wegemaß zwischen den Grabstätten beträgt:

4.1 bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen ab Außenkante der Grabumfassung

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) an den Längsseiten | = 0,70 m |
| b) an den Stirnseiten | = 1,00 m |

4.2. bei Reihengrabstätten für die Urnenbeisetzung ab Außenkante der Grabumfassung

in den OT Mengelrode und Siemerode

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) an den Längsseiten | = 0,50 m |
| b) an den Stirnseiten | = 1,00 m |

im OT Streitholz

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) an den Längsseiten | = 0,70 m |
| b) an den Stirnseiten | = 0,70 m |

4.3. bei Wiesenreihengrabstätten ab Außenkante liegenden Grabmalplatte

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) an den Längsseiten | = 1,00 m |
| b) an den Stirnseiten | = 1,00 m |

(5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

§ 19 - Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der Friedhofssatzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachfolgenden Anforderungen.

(1) Aufgrund der anstehenden, bindigen Böden und deren bodenphysikalischer Eigenschaften darf nicht mehr als 1/2 der Reihengrabstätten für die Erdbestattung durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale bei Reihengrabstätten beträgt ab

- 0,40 m bis 1,00 m Höhe → 0,12 m
- 1,01 m bis 1,50 m Höhe → 0,16 m
- 1,51 m Höhe → 0,18 m

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Hohes Kreuz ist die Errichtung von stehenden als auch liegenden Grabmalen zulässig.

Bei Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung darf die max. Höhe des stehenden Grabmals 50 cm ab Oberkante Umfassung betragen.

(4) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 - Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabanlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig (§ 10 Abs. 2 Gebührensatzung). Sie erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(3) Die nichtzustimmungspflichtigen, provisorischen Grabanlagen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung / Beisetzung verwendet werden.

(4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die gesamte Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechen.

...

§ 21 - Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder nicht den Vorgaben entsprechend errichtete Grabanlagen müssen entfernt bzw. entsprechend diesen verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Gemeinde kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die entfernte Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22 - Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei Arbeiten an benachbarten Gräbern nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Stärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde/VG mittels Druckproben überprüft. Die Überprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Frostperiode durchgeführt.

Bei Feststellung von Mängeln wird am Grabmal ein Hinweisaufkleber mit Vorgabe einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung angebracht. Wird bei der Nachkontrolle festgestellt, dass die Grabanlage nach wie vor instabil ist, so wird an die Adresse des Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information zu den Mängeln, mit Vorgabe einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung versandt.

§ 23 - Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich hierfür ist stets der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweisaufkleber am Grabmal und schriftlicher Aufforderung der Gemeinde/VG nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde/VG berechtigt, das Grabmal oder Teile davon mittels Umlegen zu sichern.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen sowie durch Schäden an der Grabumfassung verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 - Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit (§ 10) dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen an den Grabstätten nur nach Antragstellung durch den Grabnutzungsberechtigten und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabstätten für Erdbestattungen, Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung, Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattungen, Wiesenreihengrabstätten für Urnenbeisetzung oder nach Ablauf des Nutzungsrechts von Doppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 - Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten bzw. Grabmalplatten zu entfernen.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten Erdreihen-, Urnenreihen- und noch vorhandene Doppelgrabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte aus gärtnerischer Sicht selbst anlegen und pflegen.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

- (6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

- (7) Gärtnerisches Handwerkszeug wie Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte sowie Kranzständer, Ampelhalter und ähnliche Vorrichtungen dürfen weder hinter dem Grabstein noch in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Gemeinde kann derartige Gegenstände entfernen lassen, wenn sie störend wirken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sind vom Friedhof zu entfernen. Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Das Anpflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken auf den Gräbern der Erdreihen-, Urnenreihen- und Doppelgrabstätten, durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

§ 26 - Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde/VG in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabanlage abräumen, die Grabstätte einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde/VG den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

Zur Aufbewahrung ist die Gemeinde/VG nicht verpflichtet.

VIII. Beerdigungshallen- und Trauerfeiern

§ 27 - Nutzung der Beerdigungshallen

(1) Die Beerdigungshallen in den Ortsteilen Siemerode, Bischhagen, Mengelrode und Streitholz dienen der Aufnahme des Verstorbenen / der Asche des Verstorbenen bis zur Bestattung / Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sollten durch unvorhersehbare Ereignisse mehrere Aufnahmen in den Beerdigungshallen anstehen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Aufnahme von zuletzt Verstorbenen zu verweigern.

In diesem Fall wäre die Verwahrung der Verstorbenen z.B. in Kühlzellen des beauftragten Bestattungsinstitutes durch die Angehörigen zu organisieren. Die Unkosten gehen zu Lasten des zur Bestattung Verpflichteten.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von dem Verstorbenen am offenen Sarg Abschied nehmen. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung / Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind verschlossen in der Beerdigungshalle aufzubewahren. Der Zutritt zur Beerdigungshalle und die Möglichkeit der Abschiednahme am offenen Sarg bedürfen in diesen Fällen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wert- und Sachgegenständen, welche dem Verstorbenen beigegeben worden sind.

(6) Nach Nutzung der Beerdigungshalle ist diese durch den zur Bestattung Verpflichteten selbstständig zu reinigen. Die Reinigung kann der Bestattungspflichtige auch an die Gemeinde, gebührenpflichtig abtreten (§ 5 Abs.1 Buchst. b der Gebührensatzung).

§ 28 - Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier kann in der Beerdigungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Beerdigungshallen kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder berechtigte Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 - Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 5 Friedhofssatzung betritt,
 - b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der aufsichtbefugten Personen nicht befolgt (§ 5 Friedhofssatzung),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Friedhofssatzung
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und ortsüblich sind,
 6. die Friedhöfe oder deren Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung /Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 5 Abs. 3 Friedhofssatzung),
 - e) gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt (§ 6 Friedhofssatzung),
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Friedhofssatzung),
 - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Friedhofssatzung),
 - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Friedhofssatzung),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 Friedhofssatzung)
 - j) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 24 Friedhofssatzung),
 - k) Grabstätten entgegen § 25 Friedhofssatzung bepflanzt,
 - l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Friedhofssatzung),
 - m) Grabstätten vernachlässigt (§ 26 Friedhofssatzung),
 - n) die Leichenhallen entgegen § 27 Friedhofssatzung betritt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 32 - Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hohes Kreuz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 - Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11. November 2005 und deren 1. Änderungssatzung vom 04. April 20 und 2. Änderungssatzung vom 11. Januar 2010 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 06. Oktober 2017

Gemeinde Hohes Kreuz

gez. Lesser
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 05. Oktober 2017, bestätigte

Friedhofssatzung [FrihoSatz] der Gemeinde Hohes Kreuz

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 06. Oktober 2017

Gemeinde Hohes Kreuz

gez. Lesser
Bürgermeister

(Siegel)